



Straßburg, 27. November 2003

CCJE (2003) Op N°5

BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTER

(CCJE)

STELLUNGNAHME Nr. 5

DES BEIRATS DER EUROPÄISCHEN RICHTER (CCJE)

AN DAS MINISTERKOMITEE DES EUROPARATS

**ZUM RECHT UND DER PRAXIS DER ERNENNUNG VON RICHTERN
DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE**

1. Der CCJE hat in seiner 4. Sitzung vom 24. bis 28. November 2003 in Straßburg den Bericht des Internationalen Zentrums für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte (Interights) von Mai 2003 über „das Recht und die Praxis der Ernennungen für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ gewürdigt.

2. Der CCJE begrüßt die in dem Bericht vorgeschlagenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Er erachtet sie als wichtige Maßnahme zur Umsetzung der Empfehlungen seiner Stellungnahme Nr. 1 (2001) zu Vorschriften betr. die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern, die der CCJE bekräftigen will im Hinblick auf

- a) das Verfahren zur Ernennung von Richtern bei internationalen Gerichten, insbesondere Absatz 56 der Stellungnahme, der folgenden Wortlaut hat:

„Der CCJE räumt ein, dass es aufgrund der Bedeutung der Verpflichtungen aus Internationalen Übereinkünften wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und auch der Übereinkünfte der Europäischen Union für die nationalen Rechtssysteme und die Richter wichtig ist, dass die Ernennung der Richter und die Verlängerung ihres Amtes bei den Gerichten, die diese Übereinkünfte auslegen, das gleiche Vertrauen genießen und die gleichen Grundsätze beachten wie die nationalen Rechtssysteme. Nach Auffassung des CCJE sollte darüber hinaus das Mitwirken der in den Absätzen 37 und 45 erwähnten unabhängigen Behörde bei der Ernennung und Verlängerung des Amtes der Richter von internationalen Gerichten gefördert werden. Der Europarat und seine Einrichtungen gründen kurzum auf dem Glauben an gemeinsame Werte, bei denen es sich im Vergleich zu denen der verschiedenen Mitgliedstaaten um höhere Werte handelt; dieser Glaube hat bereits beachtliche praktische Auswirkungen gehabt. Diese Werte und Fortschritte, die gemacht wurden, um sie zu entwickeln und anzuwenden, würden ausgehöhlt werden, wenn nicht auf ihrer Anwendung auf internationaler Ebene beharrt würde.“

In den Absätzen 37 und 45 wird empfohlen, dass eine unabhängige Behörde, die zum großen Teil aus Vertretern von Richtern besteht, alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ernennung von Richtern trifft.

- b) die Amtsausübung, insbesondere Absätze 57 und 52, die folgenden Wortlaut haben:

„Einer der wesentlichen Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit besagt,

dass die Amtsausübung bis zum gesetzlichen Ruhestandsalter oder Ablauf der für das Amt befristeten Dauer garantiert sein muss.“

„Der CCJE vertritt die Auffassung, dass die Ernennung, wenn eine für die volle Zeit vorgesehene Richterstelle ausnahmsweise für eine befristete Dauer zugewiesen wird, nicht verlängerbar ist, es sei denn es gibt ein Verfahren, das sicherstellt, dass:

- i. das Ernennungsorgan den Antrag des Richters auf Verlängerung der Amtszeit prüft, wenn dieser es wünscht, und
- ii. die Entscheidung über die Verlängerung ganz objektiv und entsprechend der Leistung getroffen wird, ohne dass politische Erwägungen zum Tragen kommen.“

3. Die objektiven Kriterien für die Ernennung zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind in Artikel 21 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.“

4. Der CCJE, der aus nationalen Richtern aus 45 Mitgliedstaaten des Europarats besteht, betont die grundlegende Bedeutung, die er der Ernennung von Richtern, die nicht nur diese Kriterien erfüllen sondern auch die für dieses Amt geeigneten Kandidaten sind, für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zumisst. Die Integrität und der Ruf des Gerichtshofs und auch der Konvention hängen davon ab.